

28.01.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-2RTT

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat April 22 die Examensklausuren schreiben werde.

Güterverhältnisse

A. Mandantengüter

Der Mandant Herr Weber
 (im Folgenden: Mandant)
 hat mit Herrn Ernst Buchmann
 (im Folgenden: B) und
 Herrn Claus Clemens (im
 Folgenden: C) am 15.6.10
 eine GbR gegründet, die
 Buchmann, Clemens & Weber GbR.
 In dem Gesellschaftsvermögen
 gehört der in der Gemainsung
 Erfurt-Nord, Flur 5, Flurstück
 234/5 belegene Grundstück
 zur Größe von 1.500 qm.
 Als Eigentümerin im Grundbuch
 von Erfurt-Nord Blatt 500
 ist als Eigentümerin die
 Buchmann, Clemens & Weber GbR
 eingetragen (im Folgenden: GbR)
 und deren Gesellschafter des Mandant,
 B & C waren. Am 14.10.16 wurde
 der B aus dem Grundbuch
 gelöscht.
 Der Mandant begehrt nun die

sehr lang (-> kein
 Sachbericht gefordert!)

2
Berichtigung des Grundbuchs vor
dem Grundgrund, dass es nicht,
dass der C durch wirksamen
Beschluss am 1.8.16 aus
der GbR ausgeschlossen ist und
nicht nur noch als Mandant
im Grundbuch stehen dürfte.

Desweiteren liegt der Mandant
die Rückzahlung eines Darlehens
von 1000000 € in Höhe
von 51.200 € von C auf
Grund eines am 15.9.14
geschlossenen Darlehensvertrags.

B. Materiell-rechtliche Gutachten
Freigibt, ob dem Mandanten
Ansprüche auf Berichtigung
des Grundbuchs und / oder
Rückzahlung des Darlehens
zustehen.

I Anspruch auf Grundbuchsberichtigung
Dem M könnte ein Anspruch
auf Grundbuchsberichtigung

7/899a

gem. § 89 4 BGB ~~zustehen~~ gegen
Ermitteln, soweit es ~~Abwägung~~ ~~Legitimität~~
und des ~~Legitimität~~ ist.

4. Abwägung der Mandanten
Der Mandant hätte durch
die fehlerhafte Eintragung des
C als ~~Gezellschafter~~ ~~in der GBR~~ im
Grundbuch von Kopf - Nord,
Blaß 100 beeinträchtigt sein.

Frage, ob der C zu Unrecht
als ~~Gezellschafter~~ ~~des GBR~~
im Grundbuch eingetragen ist.
Dies könnte der Fall sein, wenn
der C durch den Beschluss
der Mandanten und B am
1.8.16 ~~widerrufen~~ ~~aus dem GBR~~
ausgeschlossen worden ist.

✓
Nach § 7 I des ~~Gezellschaftervertrag~~
im Anlage M 1 kann ein
Gezellschafter ausgeschlossen werden,
wenn ein wichtiger Grund
vorliegt. Sofern ein wichtiger
Grund vorliegt, hat der
Beschluss gem. § 7 III des

Genellenschaftstreffen durch einstimmigen
Beschluss der übrigen Genellschaften
zu erfolgen.

Das Bureau müsste reinist. finanziell
und materiel. reichsam
unterstützt sein.

Hier könnten schon formelle Mängel
des Beschlusses gegen die
Wirklichkeit des Beschlusses
vorliegen.

Nach § 4 der Genellenschaftsverordnung
sind von alle Genellschaften
zu Genellchaftsversammlungen
unter Einhaltung eines Freit
von mindestens zwei Wochen
einzuladen.

Das B wurde schriftlich
am 1.7.16 für die von
Mandanten am 1.8.16 einberufene
Genellchaftsversammlung
geladen.

Das C wurde allerdings nicht
zur Genellchaftsversammlung
geladen.

Die Ladung der Genellchaftes dient

dem Zweck sind sich auf die
Versammlung vorbereiten und
der Überlegung ermöglicht wird,
am der Versammlung teilzunehmen.
Daher auch ^{mit} dem
Bestimmungen des Gesetzes
folgen, dass in allen
Gesellschaftsversammlungen
zu laden ist. Stätte man für
den Ausschuss eines Gesellschafts
seiner Teilnahme für nicht
notwendig erachtet, so
hätte man eine materielle
Scheidung mit in dem
Gesellschaftsvertrag mit
aufzunehmen müssen.
Der Beschluss ist daher
formell unrichtig.

Sollte wenn man jedoch
für die formelle Verbindlichkeit
des Ausschusses argumentieren
könnte, würde es auch
an der materiellen
Verbindlichkeit des Ausschusses
fehlen. Für den Ausschuss eines

Entscheidend: kein
rechtl. Obligator.
Ausschluss!

(v)

Quellhaftes Bedürfnis nach
§ 711 der Quellhaftsetzung eines
wichtigen Grundes.

Als wichtiges Grund gem. § 711
braucht hier die Eröffnung des
Insolvenzverfahrens über das
Vermögen des C oder dessen
Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich
in Betracht.

Der Mandant hat in
seinem Gespräch mit einem
Mitglieds des Finanzbeirats
C gesagt, dass er dem
C finanziell schlecht gehe
und es hier vor der
Insolvenz stehen soll.

✓ Weitere Tatsachen hat der
Mandant nicht mitgeteilt.

~~Die Voraussetzungen~~ Da
er ~~weg~~ noch kein Insolvenzverfahren
zum Zeitpunkt des Beschlusses
am 1.8.16 eröffnet über
das Vermögen des C eröffnet
was, fehlt es an diesem
Tatbestandsmerkmal

✓ Auch eine Halbhauptpflicht des C ist aus dem ungesetzlichen Umstand ~~dem~~ ^{nicht} ersichtlich.
Des C to

Da der Mandant auch die Beweinstat für den wichtigsten Grund nach § 7 I, II des Grundbuchgesetzes trifft, muss der ihm der Beweis auch ~~gegen~~ nicht gelingen, da unmissbar kein mögliches Beweismittel vorliegt.

Warum? Hier in engem!

Das Vorhandensein des des Bank Esport als Leugnungswert gem. § 373 ff 290 dürfte das Gericht durchaus überzeugen.

Somit ist der Beweismittel gem. § 7 III S. 1 des Grundbuchgesetzes formell und materiell unwirksam.

Des C ist weiterhin Grundbuch des GbR.

✓ Das Grundbuch ist nicht unrichtig gem. § 854 BGB, selbst der Mandant auch nicht

aktiv legitimiert ist.

Ein Anspruch aus § 899 BGB
gegen C besteht daher nicht.

Ein weiteres Anspruch aus
§ 812 I S. 1 Alt. 1 BGB
~~scheidet~~ aber auf
Grundbesitzbesichtigung
scheidet ebenfalls aus,
da ein Rechtsgut für die
Erbringung des C im Grundbesitz
besteht.

II. Anspruch auf Rückzahlung
des Darlehens

Dem Mandanten könnte ein
Anspruch auf Rückzahlung
des Darlehens gem. § 488 I 2 BGB
in Höhe von 51.200 € gegen
C bestehen. Dazu müsste es
mit C einen wirksamen
Darlehensvertrag gem. § 488 I 1 BGB

geschlossenen haben und die
Darlehenssumme in Höhe von 48.000 €
an C valutiert haben.

Zwischen dem Mandanten und
C ist am 15. 9. 14 ein
Darlehensvertrag geschlossen worden.
Die haben ~~von~~ ~~dem~~ Mandanten
eine ~~kurze~~ ~~Verpflichtung~~ in Höhe
6,5% ~~zinsen~~ vereinbart.
Der Vertragsabschluss kann durch
die Vertragsurkunde ~~gegen~~ Anlage M3
bewiesen werden.

Das der Darlehensvertrag in
Höhe von 48.000 € ~~von~~ am
16. 9. 14 valutiert worden ist
kann durch Überweisungsbelege
des Mandanten bewiesen werden.

Witere Umwidlungsgünde
des Vertrags sind nicht
sichtbar.

Der Mandant ~~hat~~ ~~mit~~ dem

Darlehensvertrag auch
entsprechend den Vertragsbedingungen
gekündigt haben. Das Darlehen
muss mit einer Frist von
mindestens 5 Tagen zum
15. eines ~~Vertragsmonats~~
Monats gekündigt werden.

Der Mandant hat mit Schreiben
vom 29.8.16 an C das
Darlehen zum 15.9.16 das
Darlehen gekündigt und eine
Verlängerung widersprochen.
Indem liegt auch eine
angemessene Frist zur Rückzahlung
an den Mandanten bis zum 30.9.16
vor.

Der Mandant hat dabei einen
Anspruch auf Rückzahlung des
Darlehens vom Mandanten in
Höhe von 51.200 € gem. § 489 II BGB.

Abdingung könnte der Anspruch
aus § 489 I 2 BGB durch Aufrechnung
gem. § 387 BGB

1488 III ?

Der C zumindest zum Teil
nicht erloschen sein.

Dann muss eine Befreiungslage
bestehen, die Befreiung gem.
§ 388 BGB erlöst worden sein
und nicht ausgeschlossen sein.

Die Befreiungslage setzt die
Gegenseitigkeit, Wert und Gleichzeitigkeit
der Forderungen voraus. Dann muss
die Hauptforderung erfüllbar sein
2. und die Gegenforderung
durchsetzbar sein.

welcher Forderungen? } Die Gegenseitigkeit der Forderungen
liegt vor. Das

Jedoch müsste auch die
Gleichzeitigkeit der Forderung
vorliegen. Grundstücklich sind
Geldforderungen gleichartig.
Der Mandant hat gegen C einen
Anspruch auf 51.200 € gem § 402
BGB, mithin eine Geldforderung.

Der C hat jedoch bisher noch ein

Oh, aber hier
ist die ^uÜberleitung
schlecht

nur einen Freistellungsanspruch
gem § 765 I, 769, 926 I B u B
zu gegen den Mandanten.
~~Erfüllt damit an der~~
Glaubens Das C ~~trägt die~~ ^{auswird} von
des Genossenschaftsbauk Erfurt
aus dem Bausparvertrag
von 15. 7. 16 gem § 765 I B u B
mit Schülern von 9. 10. 16
in ~~Supra~~ Höhe von 100.000 €
in ~~Supra~~ genommen.

Das C hat ~~nur~~ ^{nur}
in nächster Zeit auch wie
in seinem Schreiben angedeutet
nicht an die Bank zahlen
Ein Zahlungsanspruch des C gegen
den Mandanten gem § 765 I, 769,
926 I B u B würde jedoch
nur mit Zahlung der Bausparsumme
an die Bank entstehen.

Daher bedingt die Befreiungsganz
gem § 387 B u B nicht.
Eine Befreiung durch den
C scheidet somit aus.

115
Kreditor könnte dem C im
Zurückbehaltungsrecht gem.
§§ 273 I, 274 BGB zustehen
Der Gegenschuld des Schuldners
muss Gegenseitig und fällig sein.

Gegenseitigkeit besteht wenn der
zurückhaltende Schuldner
sowohl Gläubiger des Gegenschulders
sind der Gläubiger des Gegenschulders
sowohl Schuldner des
Gegenschulders ist.

Dies C und der Mandant
haben sich beide gegenseitig
der Gesamtschuldnerschaft
auf der selbstschuldnerisch
zur Sicherung des Darlehens
mit der Gesamtschuldnerschaft
auf am 15. 7. 14 (Darlehens-
Nr 98 7123) in getrennten Verträgen
über den gesamten Darlehensbetrag
verpflichtet.

Nach § 76 BGB werden
sind dies C und der Mandant
in Gesamtschuldner geworden,
da sie sich beiden für

Idar trök den
dovrits gepüft wedy
sollen ✓

für das Radieren des Genossenschaftsbuch
Esford an die Abl. vestügt haben.
Das in diesem Einbuchungen
taten, mit auch § 763 B.G.B.
unbeachtlich.

Dannoch hätte der C gem. § 765 I, 765
I 26 I B.G.B. grundsätzlich anteilig
sein Anspruch auf Ausgleich des
an ihm gestellten Forderung des
Genossenschaftsbuch. Des Mandant
D mit seines Schulden dieses
Dannoch Anspruch und des C Gleiches.

Stimmen mit ^{der} des Anspruch des
Mandanten gegen C des C Schulden
und des Mandant Gleiches

✓ Die Gegenseitigkeit der Forderung
heißt vor.

Die Forderung müsste auch
fällig sein. Es genügt auch,
wenn Gegenanspruch mit der
Erfüllung der geschuldeten
Leistung entsteht und dann fällig
wird.

Des Anspruch des L müsste
mit Zahlung des 100.000€
an die Genossenschaftsbank
gegen den Mandanten entstehen.
Daher ist der Anspruch
nicht fällig.

Zudem müssten die
Ansprüche auch homogen sein.
Der Anspruch des Gläubigers und
der Gegenanspruch des Schuldners
müssen auf dem selben rechtlichen
Verhältnis beruhen.

Die Ansprüche entstanden
bzw. entstehen beide im
Zusammenhang mit der GbR.
Der Anspruch des Mandanten
entstand dadurch, dass der
L seinen Beitrag an die GbR
leisten musste. Der Anspruch
des L entsteht dadurch, dass die
GbR in der Vergangenheit
eine finanzielle Notlage
hatte und daher einen
Darlehen bestrafte. Die Ansprüche
beruhen daher auf einem einheitlichen

✓ Lebensversicherer sind räumlich
als Kommissar.

Als Rechtsfolge zum § 273 I
BGB kann der C die
Leistung verweigern.

Fraglich ist allerdings, in welcher
Höhe es zur Verweigerung der
Leistung berechtigt ist.

~~Der B ist am 130.16 von
der Leber ausgenommen.~~

~~Der Anspruch der Bei
Schluss des Darlehensvertrags
hatten der C und der
Mandatgeber eine
Bestätigung an der Leber
in Höhe von 90%.~~

✓ Damit wurde der Bestand
des Darlehens der C zum
§ 765 I, 768, 426 I 1 BGB,
gegen den Mandanten noch
in Höhe von 50% des Forderungsbetrags
mithin 50.000€.

Dem C stellt somit
ein Würdebehaltungsrecht

(Vorrangig an die
Geb R halten?)

gem. § 273 I BGB zu. Der
Darlehensrückzahlungsschein
des Darlehens gem. § 274 I BGB
zur Log-umlung gegen die
Befriedigung des Genossenschafts
geltend gemacht werden

✓

C. Hochwertigkeitsbedingung des
Scheins ist, mit die Forderungen vorrangig
an den Darlehensnehmer geltend gemacht werden

I. Die Klage gegen C. müsste
unzulässig sein.

Der Mandant möchte gem.
entsprechend der Gerichtsstands-
vereinbarung im Darlehensvertrag
in Frankfurt am Main klagen.
Es geht um das, ob die
Gerichtsstandsvereinbarung
gem. § 38 I ZPO des
Darlehensvertrags wirksam
ist.

Die Vereinbarung ist gem.
§ 40 I Nr. 2 ZPO unzulässig,
wenn ein ausschließliches
Gerichtsstand für die Klage besteht

int. Durch hat keine Wirkung
wenn sich die Vereinbarung
nicht auf ein bestimmtes
Rechtverhältnis und die aus
ihm entspringende
Rechtswirkungen bezieht, § 40 I 2

Ein ausschließliche
Geschäftsverhältnis liegt nicht
vor.

Die Geschäftsverhältnisse
betrifft auch ein
bestimmtes Rechtsverhältnis,
das D. sehen zwischen
C und dem Mandanten.

Allerdings müssen es
sich bei C und dem
Mandanten auch um
personenspezifische Verhältnisse
gen. { § 38 I 2 PO handeln

Dies ist jedoch nicht
der Fall. Der C und
der Mandant sind
keine Kaufleute oder

113
als juristisches Resonanz
des öffentlichen Rechts.

✓ Damit ist die Gerichtsstands-
veränderung angenommen.

Frage ist, ob nicht
auf anderem Wege vor
einem Gericht in Frankfurt
am Main geklagt werden
kann.

Die örtliche Zuständigkeit
des Gerichts richtet sich
grundsätzlich nach dem
§§ 12, 13 nach dem
Wohnort des Beklagten.
Der Wohnort des ~~Erklägers~~
liegt im Zuständigkeitsbereich
des OLG Frankfurt am Main (LG Frankfurt).
Auch der Gerichtsstand des
§ 29 ZPO ist nicht
weiterführend, da auch der
Merkmal ^{im} ~~seinem~~ Zuständigkeits-
bereich des Gerichts in Frankfurt
liegt.

✓

Daher ist eine Klage vor dem
Gericht in Frankfurt am
Main nicht möglich.

Die rechtliche Zuständigkeit
begegnet sich gem. §§ 23, 71 ZGVer
daher die Zuständigkeit
des Saargegerichts Frankfurt am
Main.

Die Klage ist untätig.

II Dem Mandanten ist ~~es~~ ^{es} eine
Klage zu setzen, da mindestens
ein Teil seiner Ansprüche
gerichtliche Erfolgswahrscheinlichkeit
geltend gemacht werden
kann.

1. Eine vorgeschickte Aufforderung
zu schreiben an C bedarf es
nicht, da der Mandant
diesem schon mit seinem
Erheben von 18.9.16
widern die Zahlung
aufgefordert hat. So kritisiert

auch die Gefahr eines sofortigen
 Arrestes gem. § 3290
 nicht.

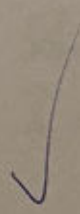
2. Ein vorläufiges Mahnwort-
 verfahren ist auch nicht
 erfolgversprechend weil der
 C in seinem Schreiben schon
 deutlich machte, er werde
 nicht zahlen.

3. Aus dem selben Grunde
 ist auch ein ~~gesetzl.~~
 Mahnverfahren gem. § 488 200
 nicht erfolgversprechend,
 da es ^{so} ~~schon~~ ^{schon} ~~behandelt~~ ist,
 dass der C B widerspruch
 einlegen ~~was~~ wird und sich
 das des Prozes verzögert.

4. Es ist sinnvoll mit der
 Klage ~~gegen~~ ^{gegen} schon vorranglich
 einen Antrag auf ein Versammlungs-
 gem. § 331 TG 200 zu stellen,
 um den Prozess zu beschleunigen.

5. Ein Gebührenschein kann mit der Klage nicht geltend gemacht werden, da mit Klageauftrag eine Geschäftsgeldes nicht entsteht, weil die vorprozessuale Tätigkeit des Anwalts ab Erteilung des Klageauftrags von der Verjährung ausnimmt und nach § 103ff 2 PO fortgesetzt wird.

6. Der Klageauftrag muss auf eine Zug-um-Zug Verurteilung hinauslaufen, damit man nicht eine teilweise Klageabweisung bekommt.
 Eine Verurteilung Zug-um-Zug ist genau im Vergleich mit wenn man die anderen in Verurteilung auf Zahlung begehrt hat. wurde.
 Daher würde man ggf. die Kosten nach § 92 2 PO tragen.



D. Praktisches Teil

23

Lorenzen & Partner
Bertholdallee 5,
99084 Erfurt

2.12.16

an
das Landgericht Erfurt

Schlag - Entsch. -

des Herrn Martin Weber, Paulstr. 12
99084 Erfurt

Prozessvollstreckungs: Dr. Lorenzen,
Bertholdallee 5, 99084 Erfurt

- Schlag -

gegen

Herrn Hans Klemm, Weinross Weg
21, 99089 Erfurt

- Schlichter -

wegen Rückzahlung des
Darlehens.

Nunmehr und in Vollmacht
des Stügers erlaube ich
hiermit Stüger zum
Handgezeichnet Eft. In der
mündlichen Verhandlung
werden ich folgende
Anträge stellen.

*) Dem Beklagten
zu verurteilen, an den
Stüger einen Betrag
in Höhe von 51.700€
zu zahlen, Zug-um-Zug
gegen Zahlung von
50.000€ an die
Gemeinschaftsbank Eft.

(V)

Widern wird hiermit beantragt

unter der gesetzlichen
Voraussetzungen
Voraussetzung ist in diesem

Verkl. nach pänsur:
mitr. 50T€ und
Zug-um-Zug
gegen Frischhaltung
m. sp. "



Begründung

Deren Klage stellt im
Anspruch auf Rückzahlung
des Darlehens in Höhe von
51.120€ zugun. § 885 II
BGB, Zug-un-Zug gegen
die Zahlung des Beklagten
von 50.000€ an die
Gewerkschaftsbank Gfwb.

* Der Klage hat mit dem
Beklagten einen weiteren
Darlehensvertrag gem. § 88 I
BGB geschlossen, diesem
widerum pfändetopf und
somit fällig gestellt

Be Beweis: Darlehensvertrag
vom 15.9.16 und Schreiben
an den Beklagten vom 29.8.16
und Überweisungskonten

2 In dem weiteren Berufungsverfahren
wird auf die Seiten 9-10
verwiesen

Vortrag z. ZBR
gilt!

* Die Skizze ist vollständig
und begründet.

[Faint handwritten text, possibly a title or heading]

[Faint handwritten text, possibly a paragraph or list of points]

[Faint handwritten text, possibly a paragraph or list of points]

[Faint handwritten text, possibly a list of items or a table of contents]

Oh, aber
Tatraden?

Das Beslyte hat ein
Zusuchbehaltungsrecht
gem. § 273 F B G B.
Das Beslyte hat einen
Anspruch aus §§ 765 I, 769,
§ 26 I 1 B G B gegen den
Stäger aus § auf 50.000 €.

↳ In weiteren Aufhebungen wird
auf die Seiten 13-17

Unterschrift Reithawell

- Anlagen
- Dankschreiben vom 15.9.16
 - Schreiben vom 25.8.16
 - Überweisungsumlage

Beurteilung

Eine esplanliche Klausur, die
gute Selbsterkenntnis &
Wissen besitzt, um gleich
kleiner Ungenauigkeiten aufzukommen
& insd. die Rechtsfolge der
"1-Mann-GrR" nicht exakt
erfasst wird.

Der Antrag i. Schriftsatz ist
noch etwas ungenau.

Grundsätzlich:

13 Punkte - Gut